

BaBaLu -Baden-Badener Lernunterstützung

Erläuterung zur Versteuerung von BaBaLu-Einkünften

Im Einkommensteuergesetz unter II. Einkommen, 2. Steuerfreie Einnahmen, §3 ist unter Nr. 26 die Steuerfreiheit von „Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten [] im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts [] oder einer [] Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke [] bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr“ geregelt (sogenannte Übungsleiter-Pauschale).

Die im Rahmen der Baden-Badener Lernunterstützung BaBaLu von Honorarkräften durchgeführten Förderstunden erfüllen diese Voraussetzungen aus folgenden Gründen:

1. Sie bewegen sich inhaltlich im unter §3 Nr. 26 genannten Bereich.
2. Sie werden im Auftrag der Stadt Baden-Baden als einer juristischen Person des öffentlichen Rechts durchgeführt, wie unter § 3 Nr. 26 genannt.
3. Sie erfüllen das Kriterium der Nebenberuflichkeit dann, wenn der Umfang der Tätigkeit im Rahmen von BaBaLu nicht mehr als ein Drittel einer hauptberuflichen Vollbeschäftigung (ca. 13 Wochenstunden) beträgt. Außerdem muss die Tätigkeit eine andere als die im Hauptberuf ausgeübte sein ODER für einen anderen Arbeit- bzw. Auftraggeber erfolgen. Letzteres ist etwa bei Lehrern dadurch gewährleistet, dass ihr Arbeitgeber das Land Baden-Württemberg ist, ihr Auftraggeber im Rahmen von BaBaLu die Stadt Baden-Baden.

Nicht relevant ist, wie sich die steuerfreien 2.400 Euro zusammensetzen: Eine Summe von 48 mal 50€ Stundenhonorar ist ebenso steuerfrei wie 96 mal 25€ oder 160 mal 15€.

Einkünfte gemäß der Übungsleiter-Pauschale, die 2.400 Euro übersteigen, müssen versteuert werden. Ist eine Person neben BaBaLu bspw. als Trainer für einen Sportverein tätig, ist die Summe der Einnahmen aus den beiden Tätigkeiten maßgeblich.

Wie die Versteuerung erfolgt, hängt von verschiedenen Steuermerkmalen ab und kann ggf. beim Finanzamt erfragt werden.

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung werden die nebenberuflichen Einnahmen wie bspw. aus dem Projekt BaBaLu in Zeile 26 „Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen/ Einnahmen“ der Anlage N „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ oder in Anlage S, Zeile 36/ 37 angegeben.

Hinweis: Auch für hauptberuflich Selbstständige BaBaLu-Kräfte kann die Übungsleiterpauschale Anwendung finden, wenn die im Rahmen von BaBaLu durchgeführten Angebote einen anderen Inhalt haben als der Hauptberuf.

Quelle:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/estg/gesamt.pdf>